

**Verwaltungsgrundsätze
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
für die Eignung von Umschulungsstätten
bei der Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen
des öffentlichen Dienstes**

(UmEign-VwGr RPK)

vom 24. April 2018 - Az.: 12c-602/2002 -

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nach § 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 14 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 113) geändert worden ist, erlässt gemäß § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 20. März 2018 folgende Verwaltungsgrundsätze:

1. Allgemeines

- 1.1 Geeignete Umschulungsstätten sind eine wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Umschulung. Das Berufsbildungsgesetz verpflichtet die zuständigen Stellen, die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und zu überwachen.
- 1.2 Diese Verwaltungsgrundsätze gelten für die Eignungsfeststellung aller betrieblichen, überbetrieblichen und außerbetrieblichen Umschulungseinrichtungen. Sie sollen als Grundlage für die Eignungsbeurteilung dienen und eine sorgfältige Auswahl sowie einheitliche Entscheidung fördern.

2. Grundlagen der Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen

- 2.1 Für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung:
 - die Prüfungsregelung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes (UmschRöD RPK) vom 24.04.2018 (GBl. ...) sowie
 - die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 01.11.2007, zuletzt geändert am 18.05.2017 (GBl. 30.06.2017).
- 2.2 Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen sind das Ausbildungsbild (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BBiG), der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BBiG) und die Prüfungsanforderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BBiG) der entspre-

chenden Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. §§ 27 bis 33 BBiG gelten entsprechend. (§ 60 BBiG)

- 2.3 Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen. (§ 62 Absatz 1 BBiG)

3. Anzeigepflicht bei Umschulungsmaßnahmen, Eignungsfeststellung

- 3.1 Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen. (§ 62 Absatz 2 BBiG)
- 3.2 Der Umschulungsvertrag soll nur dann mit einem Sichtvermerk versehen werden (Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 28./29. März 1972), wenn die Umschulungsstätte geeignet ist. Die Eignungsfeststellung sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Außerdem erfolgt eine nochmalige Eignungsfeststellung, wenn mindestens ein Drittel der Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Umschulung dies verlangt.

4. Voraussetzungen für die Eignung der Umschulungsstätte

- 4.1 Eine Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung für eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechenden Umschulung geeignet sein (§ 60 Satz 2 i.V.m. § 27 Absatz 1 Nr. 1 und § 62 Absatz 1 BBiG).
- 4.2 Die Umschulung findet in betrieblichen oder über- bzw. außerbetrieblichen Umschulungsstätten statt. Es muss dabei gewährleistet sein, dass alle notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und das Ziel der Umschulung erreicht wird.
- 4.3 Können die für eine erfolgreiche berufliche Umschulung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang in der Umschulungsstätte vermittelt werden, gilt sie als geeignet, wenn dieser Mangel durch Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte entsprechend § 27 Absatz 2 BBiG behoben wird. Diese Maßnahmen sollen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart werden.
- 4.4 Für jeden Ausbildungsberuf müssen der Umschulungsstätte die einschlägigen gültigen Ausbildungsordnungen, Umschulungsordnungen oder Umschulungsregelungen vorliegen. Entsprechendes gilt bei einer Umschulung in sonstige Tätigkeiten hinsichtlich des Vorliegens z. B. von Rahmenlehrplänen und Stoffgliederungen der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der Prüfungsanforderungen.

- 4.5 In der Umschulungsstätte ist eine Übersicht zu führen, aus der erkennbar ist, dass die Umschulung systematisch durchgeführt wird (Umschulungsplan). Diese Übersicht sollte Angaben enthalten über die Umschulungsplätze, ihre Ausstattung, die Umschulungsabschnitte, die zu vermittelnden Umschulungsinhalte und zugeordneten Umschulungszeiten sowie die Art des Unterrichts.
- 4.6 Wird die Umschulung in unmittelbarer Verbindung mit dem betrieblichen Arbeitsablauf durchgeführt, so müssen Art und Umfang der Dienstleistungen sowie der Produktions- bzw. Arbeitsverfahren gewährleisten, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung bzw. den sonstigen einschlägigen Ausbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen bzw. Prüfungsordnungen vermittelt werden können.
- 4.7 Die Umschulungsstätte muss über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen, damit die nach der Ausbildungsordnung oder nach sonstigen einschlägigen Ausbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen bzw. Prüfungsordnungen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Dazu gehören insbesondere die Grundausstattungen an Werkzeugen, Maschinen, Apparaten und Geräten, Pflege- und Wartungseinrichtungen, bürotechnische Einrichtungen, Büroorganisationsmittel und Bürohilfsmittel sowie andere notwendige Lern- und Hilfsmittel.
- 4.8 Die Umzuschulenden sind über Inhalt, Ablauf und Ziel der Umschulungsmaßnahmen eingehend zu informieren. Zur Information und zur Diskussion von Problemen während der Umschulung ist vom Umschulungsträger / von der Umschulungsträgerin ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch insbesondere zwischen Ausbilderinnen und Ausbildern und Umzuschulenden einzurichten.
- 4.9 Zur Durchführung von Umschulungsmaßnahmen müssen Ausbilderinnen und Ausbilder vorhanden sein, die persönlich und fachlich für die berufliche Erwachsenenbildung geeignet sind (§ 60 Satz 2 i.V.m. §§ 28 bis 30 BBiG). Das Vorhandensein berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist förderlich, jedoch mangels Geltung der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) im Bereich der beruflichen Umschulung nicht verpflichtend vorzusetzen.
- 4.10 Ausbilderinnen und Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen jeweils nicht mehr als 15 Umzuschulende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden. In besonderen Lernsituationen und bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen. Die Art des Ausbildungsberufes oder die Gestaltung der Umschulung können eine höhere Zahl der Umzuschulenden rechtfertigen.
- 4.11 Ausbildende und Ausbilderinnen bzw. Ausbilder, die neben der Aufgabe des Umschulens noch weitere betriebliche Funktionen ausüben, sollen durchschnittlich nicht mehr als drei Umzuschulende selbst ausbilden. Es muss sichergestellt

sein, dass ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Tätigkeit als Ausbilderin bzw. Ausbilder zur Verfügung steht.

In besonderen Lernsituationen und bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten ist die Zahl der Auszubildenden und Umzuschulenden entsprechend geringer anzusetzen. Die Art des Ausbildungsberufs oder die Gestaltung der Umschulung können eine höhere Zahl der Umzuschulenden rechtfertigen.

- 4.12 Zur Eignung der Umschulungsstätte gehört, dass der Umzuschulende gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist und einschlägige gesetzliche Bestimmungen (wie z.B. Unfallverhütungsvorschriften oder die Gewerbeordnung) eingehalten werden.
- 4.13 Umzuschulende dürfen nicht eingestellt werden, wenn über die Umschulungsstätte ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.

5. Überwachung von Umschulungsmaßnahmen

- 5.1 Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Umschulungsstätte und die persönliche und fachliche Eignung vorliegen. (§ 62 Satz 2 i.V.m. § 32 Absatz 1 BBiG)
- 5.2 Die zuständige Stelle ist ohne Aufforderung zu unterrichten, wenn durch Veränderungen in der Umschulungsstätte die Umschulung gefährdet ist. (§ 76 Absatz 2 BBiG)
- 5.3 Werden bei der Überwachung Mängel der Eignung festgestellt, hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung der Umzuschulenden nicht zu erwarten ist, die Umschulungsstätte aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. (§ 62 Satz 2 i.V.m. § 32 Absatz 2 Satz 1 BBiG)
- 5.4 Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder eine Gefährdung der Umzuschulenden zu erwarten oder wird nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Einstellung und Ausbildung von Umzuschulenden untersagen. (§ 62 Satz 2 i.V.m. § 33 BBiG)

Um Nachteile für betroffene Umzuschulende zu vermeiden, sollte in diesen Fällen die zuständige Stelle in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Agentur für Arbeit darum bemüht sein, dass die begonnene Umschulung in einer anderen geeigneten Umschulungsstätte fortgesetzt werden kann. Die Verantwortung der bisherigen Umschulungsstätte bleibt davon unberührt.